

Stand 25. 06. 1996
Stadt Netzschkau

Satzung
zur Festsetzung geschützter
Landschaftsbestandteile -
Schutz des Baumbestandes
auf dem Gebiet der Gemarkung
Netzschkau, Foschenroda und Lambzig

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 21. 04. 1993 (SächsGVBl. 18/93 S. 301 Satz 1) und der §§ 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 sowie § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) hat die Stadtratsitzung Netzschkau in ihrer Sitzung am 28. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemarkung Netzschkau, Lambzig, Foschenroda werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind

1. Bäume mit einem Durchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend (31 cm);
2. Bäume mit einem Durchmesser von 20 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt;
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Durchmesser;
4. Großsträucher und freiwachsende unbeschnittene Hecken von mindestens 3 Meter Höhe und / oder welche einen Kronendurchmesser von mind. 4,00 m aufweisen. Als geschützte Hecken gelten in freier Natur wachsende Hecken und Gehölzstreifen.

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen;
2. Bäume im Wald im Sinne des Waldgesetzes;
3. Obstbäume in Klein- und Vorgärten (außer Walnußbäume, Wildobst und Streuobstbestände)
Als Streuobstbestände werden extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- und mittelstämmigen Gehölzen bezeichnet, die in der Regel unregelmäßig (gestreut) in Grünlands oder Brachstadien angeordnet sind. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab ca. 500 m² oder 10 Obstbäume.

(4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere der §§ 25 und 26 SächsNatSchG und in Schutzverordnungen nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG oder in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist

1. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren.

§ 3

Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen könnten.

Insbesondere ist verboten:

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe von weniger als 100 cm Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
4. Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, das das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt.
7. Das Anbringen von Plakaten oder Hinweisschildern und sonstigen Gegenständen durch Nägel, Schrauben, Haken oder ähnliche den Baum verletzende Befestigungen.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen, Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und Trassen der Versorgungsleitungen besonders in landesrechtlich festgelegten Schutzstreifen, der Energieversorgungsanlagen (Elt, Gas). In diesem besonderen Bereich entfällt die nach § 9 festgelegte Ersatzpflanzung für erforderliche Rodungen.

§ 5

Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Netzschkau nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen. Genehmigte Veränderungen oder Entfernungen sind nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen (§ 25, Abs. 1, Nr. 5 SächsNatSchG), außer bei begründeten unaufschiebbaren Maßnahmen.

Verfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Durchmesser der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist. Bei kranken Bäumen ist ein Baumsachverständiger zu konsultieren.

(2) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

Gefahrenabwehr

(1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Ermittlung des Sachverhaltes durch die Beauftragten der Stadt Netzschkau müssen die gefälltten Bäume bzw. Teile vor Ort aufbewahrt werden.

Ersatzpflanzungen

(1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Für gefällte, gerodete oder sonstwie zerstörte Bäume ist pro angefangener 10 cm Durchmesser ein Baum mittlerer Baumschulqualität als gleichwertige Neupflanzung anzusehen. Dabei ist zu beachten, daß standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbaren höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind auf demselben Grundstück zu leisten. Wo dies nicht möglich oder sinnvoll ist, kann die Ersatzpflanzung auch im öffentlichen Bereich erfolgen.

(3) Vorrangig ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück, wo auch Bäume gefällt wurden, zu leisten.

Sollte dies in dem festgelegten Umfang nicht oder nur teilweise möglich sein, so sind die Baumpflanzungen im sonstigen Geltungsbereich dieser Satzung durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung in den städtischen Baumfonds zu leisten.

Diese Mittel sind zweckgebunden sowohl für Neupflanzungen, als auch für Maßnahmen der Erhaltung der Pflege und der Entwicklung des Baumbestandes zu verwenden.

Die Ausgleichszahlung ist nach dem Wert des Baumes gem. KOCH'scher Gehölzwerttabelle festzulegen.

(4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine

1. der nach § 3 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt,
2. oder entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 9 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
5. die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 21.04.1993 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Netzschkau geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt werden sind oder
- wenn der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Netzschkau, den 25.06.1996


Bürgermeister



veröffentlicht: Stadtanzeiger April 1995
Stadtanzeiger Juli 1996